

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 31

Ausgegeben Oppeln, den 29. Juli 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 158—166 R.-G.-Bl. u. Nr. 20—21 G.-S., S. 369/370; Ergänzung der Ausführungsanw. zur BVB. über Preisprüfungsstellen u. Versorgungsregelung, Ausführungsanw. zum Höchstpreisgesetz, S. 370; Stempelung von Maschinenapparaten, Ausführungsanw. zur BVB. über Gemüse u. Obst u. über Eierverbrauch, S. 371; beschlagnahmte Kriegspolitar'en, Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsteilnehmer, Verlosung für ostpreuss. Heimatmuseum, zu besetzende latv. Forstrentschwalde, Nachforschung nach einem Raubmörder, S. 372; Verwaltung der kgl. Kreislotterie des Fürstentums, Ortschulinspektor der Schulen in Graase usw., Kündigung Schlesi'scher Pfandbriefe, Anordnungen über Betreten von Flugplätzen u. über Krankenbehandlung usw. durch nicht approbierte Personen, S. 373; Reisebrotmarken, Umgemeindungen Kopeziowitj Neuberun/Solzhagen/Biasowitj, S. 374; Ordnungung über hausgewerblich. Krankenversicherung im Landkreis Oppeln, S. 375; Personalnachrichten, S. 376.

Beilage: Aufkündigung Schlesi'scher Pfandbriefe.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizengorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

745. Die Nummern 158 bis 166 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5324 eine Bekanntmachung, betreffend den Text der dem Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (R.-G.-Bl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnungen vom 11. Juli 1916,

Nr. 5325 eine Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Frachtturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916, vom 11. Juli 1916,

Nr. 5326 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 12. Juli 1916,

Nr. 5327 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904, vom 12. Juli 1916,

Nr. 5328 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 261) vom 12. Juli 1916,

Nr. 5329 eine Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst, vom 15. Juli 1916.

Nr. 5330 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 16. Juli 1916,

Nr. 5331 eine Bekanntmachung über den

Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 16. Juli 1916.

Nr. 5332 eine Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünfahrens von der Reichsgeländestelle, vom 15. Juli 1916.

Nr. 5333 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 17. Juli 1916.

Nr. 5334 eine Bekanntmachung über Speisefette, vom 20. Juli 1916.

Nr. 5335 eine Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung, vom 20. Juli 1916.

Nr. 5336 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3), vom 21. Juli 1916.

Nr. 5337 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307), vom 21. Juli 1916.

Nr. 5338 eine Verordnung, betreffend die Aenderung der Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481,

509; 1915 S. 227; 1916 S. 437), vom 22. Juli 1916,

Nr. 5339 eine Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichts-gesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 20. Juli 1916,

Nr. 5340 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) vom 23. Juli 1916.

Preussische Gesetzsammlung.

746. Die Nummern 20 bis 21 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 11521 das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer, vom 8. Juli 1916.

Nr. 11522 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Planiawerke, Aktiengesellschaft für Kohlenfabrikation, in Rathbor, vom 30. Juni 1916.

Nr. 11523 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 11. Dezember 1915 über die Aenderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915 durch die beiden Häuser des Landtages, vom 8. Juli 1916.

Nr. 11524 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung, vom 1. Mai 1916 über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen durch die beiden Häuser des Landtages, vom 13. Juli 1916.

Nr. 11525 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 17. April 1916 (Gesetzsamml. S. 39) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., vom 8. Juli 1916.

Nr. 11526 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Kraftwerke Vereinigte Werke nach Troisdorf (Oberlay) durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R., vom 11. Juli 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

747. Ergänzung zur Ausführungsanweisung, vom 6. Oktober 1915 zur Verordnung über die

Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607, 728).

Auf Grund des Art. 1 der Bekanntmachung vom 6. d. Mts. (R. G. Bl. S. 673) zur Ergänzung der Verordnung vom 25. September, 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607, 728) ermächtigen wir die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten, die zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Provinz oder ihres Regierungsbezirks bzw. von Teilen ihrer Provinz oder ihres Regierungsbezirks erforderlichen Anordnungen zu treffen. Soweit eine einheitliche Gestaltung der Vorschriften zweckmäßig und nach den örtlichen Verhältnissen durchführbar erscheint, wird künftig von dieser Befugnis Gebrauch zu machen sein.

Die Anordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten können auch bestehende Anordnungen der Kommunalverbände außer Kraft setzen, um die vielfach dringend notwendige Vereinheitlichung der Bestimmungen neben der Verteilung mit Lebensmitteln usw. herbeizuführen. In diesem Falle ist unter Anhörung der beteiligten Kommunalverbände zu prüfen, wie weit ein Bedürfnis für eine Sonderregelung besteht.

Anordnungen, welche unter den § 16 der Verordnung (ergänzt durch die Verordnung vom 5. Juni d. Js., R. G. Bl. S. 439) fallen, sind entsprechend unserem Erlaß vom 10. Juni d. Js. — II b 7167 M. f. S., I A. I o. 10438 M. f. S., V. 14232 M. d. S. — vor ihrer Veröffentlichung und vorzulegen, es sei denn, daß es sich um Verteilungsbeschränkungen für Gegenstände handelt, für die eine Gemeinbewirtschaftung und Rationierung von Reichs wegen, wie z. B. bei Kartoffeln und Fleisch, vorgeschrieben ist und für die bisher schon Verteilungsbeschränkungen innerhalb Ihres Bezirkes bestanden haben, so daß es sich lediglich um eine Vereinheitlichung der Bestimmungen handelt.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

748. Ausführungsanweisung zum Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516).

I. Zur Festsetzung des Verkaufspreises für Gegenstände des Kriegsbedarfes oder Gegenstände, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, sind, wenn für sie Höchstpreise zur Zeit der auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) erfolgten Entzignung bestanden, die Regierungspräsidenten zuständig, in

berem Bezirk sich die enteigneten Gegenstände zur Zeit der Enteignung befanden; für den Landespolizeibezirk Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident in Berlin.

Das Gleiche gilt, wenn die Enteignung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober 1915 und 25. November 1915 (R. G. Bl. S. 357, 645 und 778) angeordnet ist und zur Zeit der Enteignung Höchstpreise bestanden haben.

II. Die Festsetzung des Uebernahmepreises und die Ermittlung des Empfangsberechtigten erfolgt nur in Streitfällen.

III. Die Entscheidung erfolgt im Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung; doch kann mündliche Verhandlung angeordnet werden.

IV. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Als beteiligt gelten: die Behörde, welche das Eigentum übertragen hat, die Person, auf welche das Eigentum übertragen worden ist; der bisherige Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte. Als beteiligt können auch andere Personen zugelassen werden, welche ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung des Uebernahmepreises dartun.

V. Wird die Beerdigung eines Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich erachtet, so ist auf Grund des § 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetzsammlung S. 2) die Rechtshilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen.

VI. Ueber jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

VII. Den beteiligten Behörden steht das Recht zur Aktien Einsicht zu.

VIII. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Reiche zur Last, soweit sie nicht einem Beteiligten auferlegt werden.

IX. Die festgesetzte Behörde veranlaßt die Ueberweisung des festgesetzten Uebernahmepreises an die Empfangsberechtigten binnen 2 Wochen nach Festsetzung. Die Regelung der Ueberweisung an Angehörige feindlicher Staaten bleibt vorbehalten. Bei Zweifel über die Person des Empfangsberechtigten kann die Hinterlegung bei der Reichsbank angeordnet werden.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Kriegsminister.

749.

Verzeichnis der Dienststellen,

die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Ätztylenverordnung zugelassenen Ätztylenapparate beauftragt sind. *)

Bundesstaat.	Dienststelle.	Stempel
Hessen	Die Großherzogliche Dampfkeessinspektion in Darmstadt.	Abbildung im Handelsmin.-Bl. Seite 174.
Königreich Sachsen	Die Gewerbeinspektion Rittau für die Ätztylenapparate der Firma Emil Günzel in Neugersdorf i. Sa. Die Gewerbeinspektion Annaberg für die Ätztylenapparate der Firma Paul Wächter in Thun i. Erzgeb.	desgl. desgl.
Sachsen-Weimar	Die Großherzogliche Landbaumeister der fünf Verwaltungsbezirke Weimar, Apolda, Eisenach, Dornbach und Neustadt an der Orle.	desgl.

*) Siehe Amtsblatt 1915 S. 398/512.

750. 1. Ausführungsanweisung zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916. (R. G. Bl. S. 744).

Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 können die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, zulassen.

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Minister des Innern.

751. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verbrauch

von Eiern vom 13. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 697).

Zu § 1: Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. In den Stadtkreisen erfolgt die Festsetzung durch den Gemeindevorstand, in den Landkreisen durch den Landrat.

Zu § 2: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Minister des Innern.

der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 25. Juli 1916.

Der Regerungspräsident.

757. Die Vereinigung der Königl. Kreis-Kasse des Kreises Lobkühz mit der Königl. Kreis-Kasse in Cosel ist aufgehoben und die Vertretungsweise Verwaltung der Kreis-Kasse in Lobkühz vom 4. August d. J. ab bis auf weiteres dem Königl. Steuersekretär Stiebaßl aus Meisse übertragen worden.

Oppeln, den 24. Juli 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

758. Der Pfarrer Arndt zu Groß-Bassowitz ist zum Distriktschulinspektor der katholischen Schulen, in Groß-Bassowitz, Trebitzschin und Jaschine, Kreis Rosenberg-O. ernannt worden.

Oppeln, den 18. Juli 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

759. Der Pastor Kunert zu Graase, Kreis Falkenberg ist zum Distriktschulinspektor der evangelischen Schulen in Graase, Groß Mangerödorf, Rajschwitz, Al. Sarne, Gr. Sarne, Stroschowitz, Kreis Falkenberg O. und Tiefensee, Kreis Grottkau ernannt worden.

Oppeln, den 18. Juli 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

760. Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 28. Dezember 1916 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

761. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Wer Flugplätze, deren nähere durch Warnungszichen gekennzeichnete Umgebung, sowie das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort Uebungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit

Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der an ein Luftfahrzeug ohne Befugnis herangeht, das außerhalb eines öffentlichen Weges auf einem anderen Grundstück, als den zu 1 gedachten, aufsteigt, landet oder niedergegangen ist.

§ 3. Derselbe Strafe hat derjenige verurteilt, der über fremde Grundstücke sich einem aufsteigenden, landenden oder niedergegangenen Luftfahrzeug ohne Befugnis nähert.

§ 4. Eine Befreiung im Falle 2 und 3 ist ausgeschlossen, wenn ein verunglückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten ist, der eine sofortige Hilfe bedingt.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 20. Juli 1916 in Kraft.

Breslau, den 9. Juli 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

762. Anordnung. Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 9. Mai 1916 — II f. Nr. 52308 — bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und der § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) folgendes:

§ 1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, wird verboten, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adress- oder Telefonbuch anzukündigen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahntechniker und Bandagisten.

§ 2. Den in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird ferner verboten:

a) eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),

b) die Behandlung mittels mystischer Verfahren,

c) die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausfall, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Roden) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,

d) die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten,

e) die Behandlung von Krebskrankheiten,

f) die Behandlung mittels Hypnose,

g) die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,

h) die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blut-

bahn, soweit es sich nicht um eine nach Ziffer 6 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

§ 3. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Befestigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, werden verboten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Ueberwindung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnährmitteln, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (settanzehende oder entfettende Mittel, Busenmittel usw.) werden verboten.

§ 5. Die unter § 1 bis 4 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.

§ 6. Die Bestimmungen unter § 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

§ 7. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung unter § 4 widerruflich bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 9. Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1916 in Kraft.

Breslau, den 3. Juli 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

762. Anordnung, betr. Reisebrotmarken.

Auf Grund der preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59 Absatz 2 Ziffer 3g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bezw. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) wird hiermit für sämtliche preussischen Kommunalverbände folgende Anordnung erlassen:

1. Gemäß einer mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die An-

gehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Sachsen berechtigt, an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Preußen gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen.

Die sächsischen Reisebrotmarken haben auf weißem Papier einen grünen Streifen und den Ausdruck: Königreich Sachsen — Reisebrotmarke 40 g Gebäck — und das sächsische Landeswappen.

2. Umgekehrt erhalten die Angehörigen preussischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Sachsen Brot gegen die durch unsere Anordnung vom 26. Juni 1916 eingeführten preussischen, auf 40 g bezw. 10 g lautenden Reisebrotmarken.

3. Den preussischen Reisebrotmarken stehen die in Hohenjollern — Regierungbezirk Sigmaringen — zur Ausgabe gelangenden Hohenjollernschen Gastmarken gleich. Hinsichtlich ihrer Gültigkeit auch im Königreich Sachsen bewendet es bei der Selnerzeit darüber mit unserer Zustimmung getroffenen Vereinbarung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

4. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Preussisches Landes-Gerechts-Amt.

764. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden im öffentlichen Interesse und mit Zustimmung der Beteiligten folgende Umgemeindungen beschlossen:

a) aus dem Gutsbezirk Kopeziowitz nach dem Gemeindebezirk Neuberun:

Gemarkung Kopeziowitz

Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 215/66, in Größe von 10224 qm,

Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 217/66 halb, in Größe von 526 qm,

Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 218/66 halb, in Größe von 94 qm,

Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 219/66 halb, in Größe von 285 qm,

Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 220/66 halb, in Größe von 1086 qm,

b) aus dem Gutsbezirk Kopeziowitz in den Gutsbezirk Holzhausen:

Gemarkung Kopeziowitz

Parzelle 10 Kartenblatt 3, in Größe von 3450 qm,

Parzelle 13 Kartenblatt 3, in Größe von 12560 qm,

Parzelle 16 Kartenblatt 3, in Größe von 5590 qm,

Parzelle 41 Kartenblatt 3, in Größe von 8220 qm,

Parzelle 155/15 Kartenblatt 3, in Größe von 269 qm,

Parzelle 156/25 Kartenblatt 3, in Größe von 397 qm,
 Parzelle 163/27 Kartenblatt 3, in Größe von 1510 qm,
 Parzelle 31 Kartenblatt 3, in Größe von 560 qm,
 Parzelle 214/66 Kartenblatt 3, in Größe von 28233 qm,
 Parzelle 70 Kartenblatt 3, in Größe von 1890 qm,
 Parzelle 216/66 Kartenblatt 3, in Größe von 11232 qm,
 e) aus dem Gemeindebezirk **Wiaffowitz** in den Gemeindebezirk **Neuvenau**:
 Parzelle 219/74 halb Kartenblatt 1, in Größe von 2440 qm.

Die Umgemeindungen treten mit dem 1. Juli 1916 in Kraft.

Wies, den 13. April 1916.

Der Kreisaußschuß.

765. Ortsstatut über die hausgewerbliche Krankenversicherung im Landkreis Dppeln.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 wird die hausgewerbliche Krankenversicherung für den Landkreis Dppeln wie folgt geregelt:

§ 1. I. Hausgewerbetreibende im Sinne des Statuts sind die im § 162 der Reichsversicherungsordnung näher bezeichneten Personen (selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten).

II. Hausgewerbetreibende die im Landkreis Dppeln ihre Betriebsstätte haben und ihre hausgewerblich Beschäftigten unterlegen ohne Rücksicht auf den Betriebsitz ihres Auftraggebers, sofern sie nicht nach § 168 R.V. D. versicherungsfrei sind, der Versicherungspflicht und sind bei der Land-Krankenkasse des Landkreises Dppeln versichert.

III. Auf ihren Antrag werden jedoch diejenigen, welche nachweisen, daß ihnen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 2500 Mk. sicher ist, für ihre eigene Person von der Versicherungspflicht befreit. Ueber den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsausschussmitglied.

§ 2. I. Die Auftraggeber haben jeden von ihnen im Landkreis Dppeln beschäftigten Hausgewerbetreibenden nach Beginn und Ende der Beschäftigung bei der Melde- und Zahlstelle des Wohnortes des Beschäftigten zur Land-Krankenkasse des Landkreises Dppeln zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche

die Versicherungspflicht betreffen, haben sie gleichfalls zu melden.

II. Die Meldepflicht der von Hausgewerbetreibenden hausgewerblich beschäftigten Personen hat der Hausgewerbetreibende.

III. Sind Hausgewerbetreibende oder hausgewerblich Beschäftigte für mehrere Auftraggeber oder Hausgewerbetreibende beschäftigt, so hat jeder der beteiligten Auftraggeber oder Hausgewerbetreibenden die Meldepflicht. Bei der Anmeldung ist, sofern es dem Anmeldenden bekannt ist, anzugeben, für welche anderen Auftraggeber oder Hausgewerbetreibende der Angemeldete beschäftigt ist.

IV. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für längere Zeit als 1 Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden.

V. Die Meldepflicht wird durch § 18 der Satzung der Land-Krankenkasse des Landkreises Dppeln bestimmt.

§ 3. Hausgewerbetreibende und ihre hausgewerblich Beschäftigten bleiben auch Mitglieder der Land-Krankenkasse für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten und nicht gegen Entgelt beschäftigt werden, wenn sie dies der Melde- und Zahlstelle nach § 16 II der Satzung anzeigen und die Beiträge im vollen Betrage für ihre Person selbst weiter zahlen.

§ 4. I. Die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten entsprechen den für alle anderen Mitglieder festgesetzten Sätzen und sind zu $\frac{1}{2}$, von den Hausgewerbetreibenden und ihren hausgewerblich Beschäftigten, zu $\frac{1}{2}$, von den Auftraggebern bzw. Hausgewerbetreibenden zu leisten.

II. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihren Beitragsteil vom Lohn abziehen lassen. Sind Abzüge für eine Lohnperiode unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnperiode nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind.

III. Sind bei einem Hausgewerbetreibenden die Beiträge für seine hausgewerblich Beschäftigten nicht beitragsfähig, so ist sein Auftraggeber haftbar. Dieser kann die Summe bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug bringen.

§ 5. Im übrigen finden die Allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Satzung der Land-Krankenkasse des Landkreises Dppeln sinngemäße Anwendung.

§ 6. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

Dppeln, den 17. Dezember 1915.

Der Vorstand

der Land-Krankenkasse des Landkreises Dppeln.

Vollzogen auf Grund des Kreistagsbeschlusses Nr. IV vom heutigen Tage.

Oppeln, den 29. März 1916.

Die Urkundskommission
des Kreistages des Landkreises Oppeln.

Die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Bezirk des Landkreises Oppeln durch vorstehende statutarische Bestimmung wird auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 337 — Nr. 4443 —) genehmigt.

Oppeln, den 6. Juni 1916.

(L S)

Königliches Oberversicherungsamt.

K. B. 5/16. Der Vorsitzende.

Vorstehende Sitzungen werden gemäß § 176 Ziffer 6 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 genehmigt.

Oppeln, den 10. Juli 1916.

(L S)

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

766. Personalmeldungen

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliehen:

Der königliche Kronorden 3. Klasse
mit der Zahl 50:

dem Erzpriester Julius Sdralek in Batschlau,
Kreis Meisse;

der königliche Kronorden 4. Klasse
mit der Zahl 50:

den Direktoren Ernst Hoffmann in Königshütte
und Adolf Klumke in Birkultau, Kreis Rybnik;
das königl. Preussische Verdienstkreuz in Silber:
dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Heidrich
in Meisse.

Vom königlichen Provinzialschulkollegium Breslau.

Ernannt: der kommissarische Präparanden-
lehrer Fritz Förster in St. Giegau zum königlichen
Präparandenlehrer unter Ueberweisung an die
königliche evangelische Präparandenanstalt in
Plesch, zum 1. August 1916; Oberlehrer Arthur
Schulze von der Realschule in Hahnau zum
königl. Oberlehrer am Gymnasium in Myslowitz.
Der kommissarische Seminarlehrer Dr. Orth-
mann in Peiskretscham vom 1. Juli 1916 ab
zum ordentlichen Seminarlehrer unter Ueber-
weisung an das königliche Lehrerseminar zu
Peiskretscham.

Berufen: Zum 1. Juli 1916: Seminarlehrer
Schitto in Peiskretscham in gleicher Eigenschaft
an das Seminar in Larnowitz.

Sonderausgabe

zu Stück 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 1. August 1916.

767. Bekanntmachung (Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A.), betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roshäuten. Vom 31. Juli 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 615) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen

bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut oder vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	8 kg,
trocken	4 kg,

ferner die Roshäute, Pohnhäute und Fohlenfelle von 100 cm und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel,

soweit sie nicht als Häute oder Felle aus dem neutralen Auslande eingeführt oder Eigentum der Kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. geregelt.)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit, einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den

Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2. **Höchstpreis.**

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.
Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ob. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Großviehhäuten und Kalbfellen ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Sattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Roshäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die

Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ob. II. 111/7. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.
Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ob. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. **Grundpreis.** Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grün- gewicht Mark
Bullen, Ochsen, Kühen, Rindern und Fressern: mindestens 10, höchstens 15 kg	1,85	1,70	1,55
Bullen, mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,80	1,65	1,55
" " 25 " " 35 kg	1,55	1,40	1,30
" " 35 kg	1,55	1,40	1,20
Ochsen, mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,75	1,65
" " 25 " " 35 kg	1,70	1,55	1,45
" " 35 kg	1,70	1,55	1,45
Kühen, mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,70	1,50
" " 25 " " 35 kg	1,70	1,55	1,45
" " 35 kg	1,70	1,55	1,45
Rindern, mehr als 15 bis höchstens 25 kg	2,05	1,90	1,80
" " 25 " " 35 kg	1,80	1,70	1,65
" " 35 kg	1,75	1,60	1,50
Kalbbern	2,30	2,20	2,00

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Roshäute (Ponyhäute)	bis 179	14,—
Roshäute	180 " 199	18,—
	200 " 219	24,—
	220 " 249	30,—
	250 und mehr	36,—
Fohlenfelle	100 bis 149	5,—
	150 und mehr	9,—

§ 4. **Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kalbfelle.** Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Rhins, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungs-

bezirkten Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elßaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen hürtingischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Roshhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5. Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Hörn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgetrennt), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, ohne Klauen abgeschlachtet sein.

Roshhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle müssen möglichst fleischfrei, langkranig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgetrennt), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;

b) das Gefälle muß richtig gesalzen sein;

c) bei Großviehhäuten und Kalbfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roshäuten die

nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unzerlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 6. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbeitrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Großviehhäuten und Kalbfellen

a) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm; für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall sowie für Häute und Felle geschächteter Tiere um insgesamt 1,25 M. für die Haut von mehr als 25 kg,

insgesamt 0,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um insgesamt 2,— M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,

insgesamt 1,— M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

für leichte und schwere Beschädigung zusammen um insgesamt 3,— M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,

insgesamt 1,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

für Engerlinge (bis 8 offene) um insgesamt 3,— M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber,

insgesamt 1,50 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

für Schuffhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen) um 25 Pf. für das Kilogramm Grüengewicht;

für Abdecker und Fallhäute 20 Pf. für das Kilogramm Grüengewicht;

b) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulfelle.

Für Schlachtung	Bei Häuten über 25 kg für je 1 kg	Bei Häuten von mehr als 15 bis höchstens 25 kg für je 1 kg	Bei Häuten und Fellen von höchstens 15 kg für je 1 kg
	Pf.	Pf.	Pf.
mit Maul	4	3	1
mit Knochen (Schale) ohne oder mit Horn	6	2	2
mit Klauen	4	2	1
mit Schweifbein	4	2	1

2. Bei Hoshäuten und Ponyhäuten:

a) für Häute mit ausgefärbtem oder zerstem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Klauen oder Flemmen, oder

kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Fuß abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder starkem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil

1.— M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,

2.— M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

b) für Häute ohne Kopf oder von geschächelten Tieren, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil, oder mit zwei der unter a) aufgeführten Mängelarten:

2.— M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,

4.— M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

c) für Schupphäute (stark geschleifte, stark verschnittene, grindige, matte Häute):

ein Drittel des Grundpreises.

3. Bei Fohlenfellen:

a) für leichte Beschädigung *) um insgesamt 0,50 M. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge,

insgesamt 0,75 M. für das Fell von 150 cm und mehr;

b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um

insgesamt 1.— M. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge,

insgesamt 1,50 M. für das Fell von 150 cm und mehr;

c) für Schuhfelle, stark verschnittene oder matte Felle die Hälfte des Grundpreises.

Für Grobviehhäute ohne Kopf ist der Höchstpreis um 5 v. H. höher, als er sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

§ 7. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 8. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht recht-

*) Dieser Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

zeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegsa-Hohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapestter Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/10. 15. K. R. A. vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

Breslau, den 1. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

768.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A.).

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom 21. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht, nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlichst, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der

September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	8,5 "
trocken	4 "

b) alle Roffhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle von 100 cm Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;

c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenem oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbegriffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

gefesten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4. Veräußerungsverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Eintreiber vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Eintreiber vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundsamzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundsamzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Verbereren.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

erlaubt, wenn die Vieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei den Vieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Roshhäuten die Länge;

bei den Vieferungsstufen c bis o einschließlich: Entleerer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Roshhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Vieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Vererber von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Attiengeellschaft gehörige Vererber dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Racheleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Roshhaut-Attiengeellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Attiengeellschaft in Berlin W 9, Rudowpeter Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Vererber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.

b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifeln und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Roshhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langflanzig (die Klauen unmittelbar am Fuß abschneiden), ohne Schweifhaare und Mähnen abzuschneiden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.

c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempelbruch oder geeigneten Typensatz) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen.

d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter sorgfältig zu salzen.

e) Bei Roshhäuten, Ponghäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgetrockneten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Obersock bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.

f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht), bei Roshhäuten, Ponghäuten und Fohlenfellen die vorschriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.

g) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewicht- oder Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Vieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorübergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorübergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorübergehenden Monat angefallene Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Ver-

einigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhalten ne Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vorbruden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vorbrude sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle

aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnehmbar; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder wird besonders hingewiesen.

*) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

unverarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist etzgerert und dann unverzüglich zu Bodenleder**) fertiggemacht werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnehmter Häute und Felle.

b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grüengewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erzielung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits gererbt sind oder unverzüglich als Leimleder Bewertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt zu Bodenleder.

c) Aus Rößschildern darf nur Bodenleder, aus Rößhälsen außer Bodenleder nur Rößoberleder pflanzlicher Gerbung, Rößbogleder oder Rößchencreauleder hergestellt werden.

d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grüengewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grüengewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.

e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 kg Grüengewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder in Stande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferer“ herstellen.

f) Zählleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grüengewicht hergestellt werden.

g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnehmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa entfallenden Hälfle, Bäume und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zuchtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.

h) Aus beschlaggenommenen Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.

i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Ge-

**) Unter Bodenleder sind Sohl-, Bache-, Brandsohlleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

schäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberlei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Bewahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. N. A. aufgehoben.

Breslau, den 1. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

Wer Brotgetreide versäffert, verflüchtigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse Nr. I aufgeführten Schlesischen Pfandbriefe werden ihren Inhabern für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1916, d. i. 28. Dezember 1916 gekündigt und diese zur Einlieferung im Fälligkeitstermine aufgefordert.

Die zum Umtausch gekündigten, durch **Eintausch** gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösenden altlandschaftlichen Pfandbriefe (IA des Verzeichnisses) werden **schon von jetzt ab** gegen Ausfolgung der Ersatztliche bei der **Generallandschaftskasse** zu Breslau, Taschenstraße Nr. 18, eingelöst. Die Portokosten für Umtauschsendungen trägt die Landschaft.

Die zur **Barzahlung** gekündigten Pfandbriefe (IB des Verzeichnisses) sind im **Fälligkeitstermine** (28. Dezember 1916) bei uns oder bei einer der Fürstentumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Ols und Görlitz **portofrei** einzuliefern, worauf Barzahlung des Nennwertes erfolgt. Über etwaige vorherige Einlieferung wird von der Landschaft Rassenquittung erteilt und gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine Barzahlung geleistet werden. Mit diesem Termine endet die Verzinsung der Pfandbriefe.

Mit den Pfandbriefen sind alle diejenigen **Zinsscheine** zurückzuliefern, die auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, bei Serienpfandbriefen auch die Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen, Talons).

Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, die ihre Einlieferung nicht im Fälligkeitstermine bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach den betreffenden Vorschriften mit dem Pfandbriefsrechte oder mit dem Rechte der Sonderhypothek abgeschlossen und mit ihren Ansprüchen auf den bei der Landschaft zu verwahrenden Gegenwert verwiesen werden, wovon nach Ablauf von 3 Monaten Niederlegungszinsen zu 2 Prozent vergütet werden.

Die in dem Verzeichnisse Nr. II aufgeführten Pfandbriefe sind schon für **frühere** Fälligkeitstermine bis einschließlich Johannis 1916 aufgekündigt und bisher nicht eingeliefert worden. Sie sind mit den vorhandenen Zinsscheinen, die Serienpfandbriefe auch mit Erneuerungsscheinen (Zinsscheinanweisungen, Talons) zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes von den Inhabern unverzüglich einzureichen.

Breslau, den 15. Juli 1916.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

I. Verzeichnis

gekündigter, an Weihnachten 1916 einzulösender Schlesischer Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende 3/2 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.
Liebenthal, Hohen, auch Ober Nieder	1000	noch: Liebenthal, Hohen, auch Ober	67. 71
Hohen Liebenthal SJ. 4. G.	31	Nieder Hohen Liebenthal SJ.	85. 94
	35. 37		105
	47		122. 123
	61	Illersdorf, auch Illersdorf, Ober	21
	63	M. G.	100

B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende 4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.
Geppersdorf und Schönwiese, auch nur Geppersdorf, auch Geppersdorf z. OS.	57	Rauschwitz OS.	141
Gubie siehe Gubie.		Nadau, auch Herrschaft Nadau OS.	400. 423
Gubie, auch Gubie, Nieder OS.	79	Wiersbel OS.	158
			186
			20

noch: B. durch Verzählung des Nennwertes einzulösende für frühere Termine gekündigte

4-prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.		Rtr.
Brosau BB.....	55	Vozenberg, Kreis Obbau BB.....	191	500	Stebau, auch Steblau u. Zugeh., auch
Dierdorf, Ober, auch nur Dierdorf BB.	75	Walt. Rüter, auch Walt. Richter OS.....	89	1000	Stebau, Kreis Cosel, OS.....
		Walt. Ehrh., auch Gable, Ober OS.....	88	100	Sadow OS.....
Gable Nebe Gable.		Waldau OS.....	191	200	Waltersdorf u. Zug., Kreis Löwenberg SJ.
Gabel, Ober Alt, Kreis Freystadt OS.....	67	Waldau OS.....	161	100	
Jelken, Klein und Pudigau BB.....	129	Waldau OS.....	37	50	Wienstomig OS.....
Kedehole SJ.....	94	Schwarze MG.....	153	20	Wierschel OS.....
Köpe, Ober Nieber OM.....	160	Schwab sub. D. OS.....	94	100	

3½-prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie III über 300 Mark. 8103.
20107.

Serie IV über 150 Mark. 2312. 9836.

4-prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie II über 1500 Mark. 2274.

Serie IV über 150 Mark. 5678. 5816.

Serie III über 300 Mark. 9992. 30693.

6833. 7214. 8895. 12209.

4½-prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie IV über 150 Mark. 3737.

3½-prozentige Pfandbriefe Lit. C.

Serie I über 3000 Mark. 13042.

Serie IV über 150 Mark. 1578.

4-prozentige Pfandbriefe Lit. C.

In Talerwährung.

Serie II über 500 Tlr. 19.

Serie III über 100 Tlr. 390.

In Reichsgoldwährung.

Serie III über 300 Mark. 3753.

Serie IV über 150 Mark. 782.

3½-prozentige Neue Pfandbriefe.

In Reichsgoldwährung.

Serie II über 1500 Mark. 357.

Serie III über 300 Mark. 2429. 2733.

4-prozentige Neue Pfandbriefe.

In Talerwährung.

Serie IV über 100 Tlr. 476.

In Reichsgoldwährung.

Serie III über 300 Mark. 1912.

nach: B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende für frühere Termine gekündigte

3 1/2 prozentige Pfandbriefe Lit. D.

Serie V über 200 Mark. 5293.

4 prozentige Pfandbriefe Lit. D.

Serie I über 5000 Mark. 3065.
 Serie II über 2000 Mark. 2456. 2458.
 3409. 5687.
 Serie III über 1000 Mark. 2254. 3045.
 3095. 3769. 4388. 4528. 7951.

Serie IV über 500 Mark. 2854.
 Serie V über 200 Mark. 3901. 3902.
 Serie VI über 100 Mark. 3894. 4835.

Dreslau, den 15. Juli 1916.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.